

Auflage 6



Naturschutzverbände Lahn-Dill & Stadt Wetzlar

Diese Stellungnahme / dieses Schreiben ergeht namens und im Auftrag
der angeführten, anerkannten Naturschutzvereinigungen.

Naturschutzverbände Lahn-Dill & Wetzlar
c/o Rudolf Fippl, Berliner Str. 11, 35606 Solms

Planungsbüro Prof. Dr. Seifert
Breiter Weg 114
35440 Linden

per Mail an hendrik.christophel@seifert-plan.com

Bauleitplanung der Stadt Leun

Bebauungsplan Feuerwehr im Stadtteil Biskirchen

Sehr geehrte Damen und Herren,

in obiger Sache halten die aufgeführten Naturschutzvereinigungen an ihrer ablehnenden Stellungnahme vom 7.6.2017 fest.

Unser Schreiben von 7.6.2017 (nochmals als Anlage beigefügt) ist daher Bestandteil unserer Stellungnahme.

Ergänzend dazu stellen wir (nochmals) fest, dass

1. die geplante Bebauung eine Zersiedlung der Landschaft mit sich bringt und damit bereits vom Grundsatz her gegen die Ziele der Landschaftsplanung, Raumordnung und des Naturschutzes (§ 1 Abs. 4, Nr. 1 BNatSchG) verstößt.
2. dass die Alternativenprüfung nicht ausreichend transparent und in naturschutzfachlicher Hinsicht in keinster Weise nachvollziehbar ist.
3. offenbar keinerlei Untersuchungen zur Fauna durchgeführt worden sind.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass man beabsichtigt einen Präzedenzfall in Bezug auf die Außengebietsbebauung zu schaffen, ohne eine belastbare Grundlage dafür zu haben.

Datum: 21.07.2017

Absender dieses Schreibens:

Rudolf Fippl
Berliner Str. 11
35606 Solms

fippl@hgon.de

BUND

Bund für Umwelt und Naturschutz
Deutschland e. V.,
Kreisverband Lahn-Dill

BVNH

Botanische Vereinigung für
Naturschutz in Hessen e. V.

DGWV

Deutsche Gebirgs- und Wander-
vereine, Landesverband
Hessen e.V.

HGON

Hessische Gesellschaft für Orni-
thologie und Naturschutz e. V.,
Arbeitskreis Lahn-Dill

LJV

Landesjagdverband Hessen
e. V., Kreisjagdvereine
Wetzlar und Dillenburg

SDW

Schutzgemeinschaft
Deutscher Wald e.V.

VHF

Verband Hessischer
Fischer e. V.

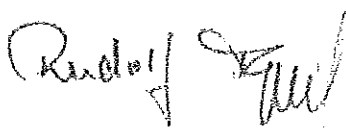
4. durch den Eingriff Lebensräume für Arten der offenen Landschaft in unzumutbarer Weise entwertet werden. Dies vor dem Hintergrund, dass die Arten der Agrarlandschaft (Feldlerche, Rebhuhn, Wachtel,...) aktuell zu den am stärksten rückläufigen Arten gehören.
5. im Außengebiet - über die bloße Bebauung hinaus - weitergehende Eingriffswirkungen (z.B. Störungen) berücksichtigt werden müssen, über die der Plan keine Aussage trifft. Z.B. in Bezug auf Arten, wie den Rotmilan, der auf die Feldflur als Jagdgebiet angewiesen ist und im Umfeld mit mehreren Paaren brütet.
6. die indirekten Auswirkungen des Vorhabens offenbar nicht bewertet wurden.

Als Beispiel wird auf die übliche Mit-Nutzung des geplanten Gebäudes für gesellige Veranstaltungen verwiesen. Dieser Gesichtspunkt ist u.E. ebenfalls nicht mit der Lage des Gebäudes im Außengebiet vereinbar.

Aus den o.g. Gründen gehören Nutzungen, wie der geplante Bau eines Feuerwehr-Gerätehauses nicht in die offene Landschaft.

Im Übrigen haben wir in unserem Schreiben vom 7.6. ausgeführt, warum das Kernproblem bei der Alarmierung der freiwilligen Feuerwehren durch das Vorhaben gar nicht gelöst wird.

Mit freundlichen Grüßen



Rudolf Fippel

für die anerkannten Naturschutzvereinigungen

zugleich als Beauftragter der Staatlichen Vogelschutzwarte für den Lahn-Dill-Kreis nach § 24 HAGBNatSchG

Anlage:

Stellungnahme vom 7.6.2017

Kopien:

Naturschutzbeirat des Lahn-Dill-Kreises
UNB Lahn-Dill
RP Gießen, ONB

zu Anlage 6



Naturschutzverbände Lahn-Dill & Stadt Wetzlar

Diese Stellungnahme / dieses Schreiben ergeht namens und im Auftrag der angeführten, anerkannten Naturschutzvereinigungen.

Naturschutzverbände Lahn-Dill & Wetzlar
c/o Rudolf Fippl, Berliner Str. 11, 35606 Solms

Planungsbüro Prof. Dr. Seifert
Breiter Weg 114
35440 Linden

vorab per Mail an hendrik.christophel@seifert-plan.com

Bauleitplanung der Stadt Leun

Bebauungsplan Feuerwehr im Stadtteil Biskirchen

Sehr geehrte Damen und Herren,

der von Ihnen vorgesehene Standort verstößt gegen diverse Ziele der Landschaftsplanung und Raumordnung. Außerdem bestehen erhebliche natur- und artenschutzrechtliche Bedenken.

Das Vorhaben wird von den anerkannten Naturschutzvereinigungen deswegen abgelehnt.

Dabei muss klargestellt werden, dass die Arbeit der freiwilligen Feuerwehren auch von den Mitgliedern der Naturschutzverbände hoch geachtet wird und sich unsere Ablehnung nicht gegen die Feuerwehren richtet.

Dies nicht nur wegen der Bedeutung und der vielfältigen Leistungen der Feuerwehren für unser Gemeinwesen. Gerade auch wegen der Selbstlosigkeit der geleisteten Arbeit. Letzteres ist uns als ehrenamtlich tätigen Organisationen ebenfalls nicht fremd.

Gerade deswegen empfinden wir es im höchsten Maße als unseriös, den einen wichtigen öffentlichen Belang (Brandschutz) in grober Weise zu Lasten eines anderen mindestens genauso wichtigen öffentlichen Belangs, nämlich dem Schutz unserer natürlichen Lebensgrundlagen und des Ressourcen schonenden Umgangs mit der Natur, durchsetzen zu wollen.

Datum: 07.06.2017

Absender dieses Schreibens:

Rudolf Fippl
Berliner Str. 11
35606 Solms

fippl@hgon.de

BUND

Bund für Umwelt und Naturschutz
Deutschland e. V.,
Kreisverband Lahn-Dill

BVNH

Botanische Vereinigung für
Naturschutz in Hessen e. V.

DGWV

Deutsche Gebirgs- und Wander-
vereine, Landesverband
Hessen e.V.

HGON

Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e. V.,
Arbeitskreis Lahn-Dill

LJV

Landesjagdverband Hessen
e. V., Kreisjagdvereine
Wetzlar und Dillenburg

SDW

Schutzgemeinschaft
Deutscher Wald e.V.

VHF

Verband Hessischer
Fischer e. V.

Das Vorhaben selbst hat uns ziemlich erschrocken. Zeigt das Ganze doch eine deutlich fortgeschrittene Geringschätzung gegenüber unserer Landschaft und der damit verbundenen Belange.

Zu den entgegenstehenden Belangen zählen unter anderem folgende:

1. Wir haben Zweifel an der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens im Außengebiet auch, wenn das zuständige Dezernat des RP das Vorhaben bereits durch gewunken haben sollte.

Augenscheinlich ist das Vorhaben nicht nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegiert.

Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange durch das Vorhaben erscheint nach § 35 Abs. 3 gegeben zu sein

und zwar nach

Nr. 2 (entgegenstehender Plan u.a. Regionalplan Mittelhessen),

Nr. 5 (entgegenstehende Belange u.a. Naturschutz, Landschaftspflege, Erholungswert, Landschaftsbild...),

Nr. 7 (Entstehung einer Splittersiedlung).

Letzteres (§ 35 III Nr. 7 BauGB) ist u.a. dadurch begründet, dass es bereits zwei Splittersiedlungen in der Feldgemarkung zwischen Biskirchen und Bissenberg gibt, nämlich zwei (baurechtlich zulässige) Aussiedlergehöfte, mit jeweils etlichen Gebäuden – kleinen Siedlungen gleich.

Hier ist nicht nur die Belastungsgrenze für diesen Teil des Leuner Außenbereichs bereits erreicht. Im Verbund mit dem geplanten Feuerwehr-Gerätehaus entsteht quasi ein Siedlungsgeflecht mitten in der offenen Landschaft, mit nur noch geringen Flächen zwischen den Gebäuden. In der Draufsicht würde ein sich in Nord-Süd-Richtung erstreckendes (raumplanerisch unerwünschtes) weiteres Siedlungsband zwischen den Ortschaften Biskirchen und Stockhausen entstehen bzw. die bisherige Zersiedlung noch verstärkt werden.

2. Der Grundsatz, dass Bauvorhaben grundsätzlich in Anbindung an Ortsteile ausgewiesen werden sollen, um der Zersiedlung entgegen zu wirken, zieht sich wie ein Roter Faden vom Bundesrecht über den Landesentwicklungsplan bis hin zu den Raumordnungsplänen.

u.a. *BNatSchG, § 1 Abs. 4, Nr. 1:*
Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere ... historisch gewachsene Kulturlandschaften, ..., vor Verunstaltung, Zersiedlung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren,

Nur in der Praxis scheint es mehr Ausnahmen, als Regelfälle zu geben.

3. Es ist unbestritten, dass Zerschneidungseffekte in erheblichem Maße zur Verinselung und zur Beschleunigung des Artensterbens beitragen.

4. Die betroffene Fläche zählt zum Nahrungsgebiet gleich mehrerer Paare des Rotmilans. Gerade im Raum Leun, u.a. durch den gestiegenen Maisanbau, ist das Angebot an nutzbaren Jagdgebiete für den Rotmilan und andere Greife inzwischen immer mehr eingeschränkt. Sehr kritisch ist bundes- und landesweit auch die Situation der Feldvögel (u.a. Feldlerche, Rebhuhn) zu beurteilen. Durch den jetzt geplanten Eingriff und die Vorbelastungen wird die Feldgemarkung zwischen den Ortschaften Biskirchen und Stockhausen für die hier typische Fauna weitgehend entwertet. Weitere Eingriffe im Bereich der offenen Landschaft sollten hier daher vermieden werden.
5. Unbestreitbar dürfte auch sein, dass die Nutzung des geplanten Gebäudes eine nicht unerhebliche Frequentierung nach sich ziehen wird. Üblicher Weise geht die Nutzung bei solchen Gebäuden weit über den eigentlichen Übungs- und Einsatzbetrieb hinaus. Das muss doch jedem klar sein, der das Vorhaben im Vorfeld leichtfertig ab genickt hat.

Sind die indirekten Auswirkungen des Vorhabens auf das Umfeld überhaupt geprüft worden oder hat man nur den reinen Flächenverbrauch berücksichtigt?

Dieser Gesichtspunkt ist u.E. ebenfalls nicht mit der Lage des Gebäudes im Außengebiet vereinbar.

6. Es ist nicht erkennbar, dass das Vorhaben in einer den Außenbereich schonenden Weise ausgeführt werden soll (§ 35 Abs. 5, Satz 1 BauGB). Der Standort wurde beispielsweise so gewählt, dass gerade der (einzige bzw. wesentliche) Grünlandbereich mit Heckenstrukturen und ggf. artenschutzrechtlich bedeutsamen Belangen beeinträchtigt wird.

Aus den oben genannten Gründen gehören solche Aktivitäten und Vorhaben in die bebaute Ortslage oder zumindest an den Rand des Siedlungsgebiets!

Im gesamten Landkreis gibt es unserer Kenntnis nach kein entsprechendes Beispiel für eine solche Zersiedlung.

Für uns ein erneuter Beleg dafür, dass Studienarbeiten in aller Regel nicht praxistauglich sind und als (einseitige) Grundlage für eine Landschafts- und Bauleitplanung mit Augenmaß nicht herangezogen werden können.

Wir schlagen vor, gemeinsam einen anderen Standort mit Anbindung an die Ortslage eines der drei Stadtteile abzustimmen.

Bereits jetzt halten wir den Ortsrand im Bereich zwischen Biskirchen und Stockhausen dafür am geeignetsten.

Abschließend bitten wir noch folgendes zu berücksichtigen:

Aus unserer Kenntnis der Örtlichkeit reden wir im Planungsraum zwischen Bissenberg, Biskirchen und Stockhausen über reine Fahrzeiten von rund einer Minute (bis unter zwei Minuten), innerhalb der ein Feuerwehrauto vom Ortsrand jeder der drei Stadtteile jeden anderen Ortsteil erreichen kann. Aufgrund der insgesamt relativ geringen Distanzen ist die Zeitersparnis bei einer Platzierung des Feuerwehrstützpunktes in der geographischen Mitte für die Anfahrt kaum messbar.

Das Hauptproblem bei der Alarmierung der Feuerwehren und der zeitlichen Abläufe stellt im konkreten Fall deswegen nicht die Lage des Feuerwehrstützpunktes dar.

Es ist allgemein bekannt, dass die Bereitschaft zum Dienst für die Allgemeinheit leider erheblich nachlässt. Das spüren die Naturschutzverbände und die Feuerwehren gleichermaßen.

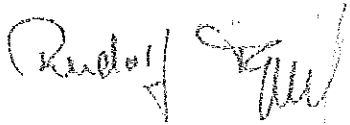
Bei den freiwilligen Feuerwehren kommt als ganz erhebliches Problem noch dazu, dass die Feuerwehrleute bei Ihren oft weit entfernten Arbeitsstätten und je nach beruflicher Tätigkeit bei Einsätzen oft nicht oder nicht so schnell verfügbar sind.

Diese Schwierigkeiten bei der Verfügbarkeit der Einsatzkräfte beeinträchtigen die Reaktionszeit der freiwilligen Feuerwehren weitaus mehr, als der Standort der Feuerwache.

Auch deswegen steht der geplante Eingriff in das Außengebiet und nicht zuletzt seine Wirkung als Präzedenzfall in keinem angemessenen Verhältnis zum Nutzen des Vorhabens.

Wie oben bereits dargestellt, sind wir nicht gegen den Neubau eines Feuerwehrhauses an sich. Für Alternativvorschläge mit Anbindung an die bebaute Ortslage sind wir offen.

Mit freundlichen Grüßen



Rudolf Fippl

für die anerkannten Naturschutzvereinigungen

zugleich als Beauftragter der Staatlichen Vogelschutzwarte für den Lahn-Dill-Kreis nach § 24 HAGBNatSchG

Kopien:

Naturschutzbeirat des Lahn-Dill-Kreises

UNB Lahn-Dill

RP Gießen, ONB